

21.1.2022

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

bitte beachten Sie wieder die folgenden Hinweise.

1. Für alle Schulen – Regelungen zum ortsungebundenen Unterricht:

Wegen der Schwierigkeiten mit der PCR-Auswertung durch die Bietergemeinschaft „ARGE für molekulare Diagnostik“ gilt derzeit, dass nicht nur bei 2 oder mehr **positiv PCR-bestätigten** Fällen, sondern auch bei 2 oder mehr **positiven Antigen-Tests**, die innerhalb von 3 Kalendertagen in ein und derselben Klasse aufgetreten sind, für die betreffende Klasse ortsungebundener Unterricht (Distance Learning) angeordnet wird. Für die Berechnung der 3 Kalendertage werden die Tage der 2 oder mehr Testungen zugrunde gelegt.

Dafür gelten die folgenden Regelungen, um deren Einhaltung wir dringend bitten:

Meldung an die Krima-Adresse der Bildungsdirektion

Sobald einer der zwei beschriebenen Fälle auftritt, ist darüber an die Mailadresse des Krisenmanagements der Bildungsdirektion (*Anmerkung: diese Mailadresse ist den Schulleitungen bekannt*) eine verpflichtende Meldung abzugeben. Diese muss enthalten:

- den Betreff „Meldung bezüglich ortsungebundenem Unterricht“,
- die Schulkennzahl,
- die betroffene(n) Klasse(n),
- die Anzahl der PCR-bestätigten und/oder Antigen-bestätigten positiven Schüler/innen in der/den Klasse(n).

Bitte **beschränken Sie sich auf diese Angaben** und verzichten Sie auf Erklärungen der näheren Umstände. Das hilft Ihnen und uns, wertvolle Arbeitszeit zu sparen.

Wenn aus der Meldung alles Benötigte eindeutig hervorgeht, erhalten Sie **keine Rückmeldung** durch das Krima-Team, aber natürlich in weiterer Folge die diesbezügliche Verordnung.

Sollten Sie **Fragen** haben, werden diese selbstverständlich beantwortet.

Zeitlicher Ablauf

- Die Meldung muss im **Normalfall** von **Montag bis Donnerstag** bis spätestens **14:00 Uhr** bzw. am **Freitag** bis spätestens **12:00 Uhr** bei der Krima-Adresse einlangen. Sie erhalten dann noch **am gleichen Tag die Verordnung** der Bildungsdirektion, mit der ab dem darauffolgenden Tag

der ortsungebundene Unterricht für die Dauer von **5 Kalendertagen** angeordnet wird.

- Sollten Sie von Montag bis Donnerstag die **Meldung erst nach 14:00 Uhr** abgeben können, gilt der ortsungebundene Unterricht ebenfalls bereits ab dem darauffolgenden Tag. In diesem Fall erhalten Sie aber die **Verordnung erst am nächsten Tag** zugesandt.
- Für das **Wochenende** gilt (als besonderer Service der Bildungsdirektion):
 - Trifft die Meldung am **Freitag nach 12:00 Uhr** ein, erhalten Sie die Verordnung am Montag übermittelt, die 5-Tages-Frist wird aber schon **ab dem Samstag berechnet und läuft bis Mittwoch**.
 - Trifft die Meldung **im Laufe des Samstags** ein, erhalten Sie die Verordnung am Montag übermittelt, die 5-Tages-Frist wird aber schon **ab dem Sonntag berechnet und läuft bis Donnerstag**.
 - Trifft die Meldung **im Laufe des Sonntags** ein, erhalten Sie die Verordnung am Montag übermittelt, die 5-Tages-Frist wird aber schon **ab dem Montag berechnet und läuft bis Freitag**.

Die Regelung, dass auch bei 2 oder mehr positiven Antigen-Tests innerhalb von 3 Kalendertagen in der gleichen Klasse ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, gilt nur so lange, als die PCR-Tests an den Schulen nicht klaglos funktionieren. Sobald wieder umgestellt werden kann, werden wir Sie natürlich in einem Corona-Update darüber informieren.

2. Für alle Schulen – In der kommenden Woche wieder nur 1 PCR-Test, weiterhin tägliche Antigen-Tests:

Wie Sie heute per E-Mail der Kommunikation des BMBWF informiert worden sind, kann in der kommenden Woche wieder **nur 1 PCR-Test** durchgeführt werden, und zwar am **Donnerstag, dem 27. Jänner 2022**.

Wir bitten Sie daher, **weiterhin täglich Antigen-Tests** durchzuführen.

3. Für die Volksschulen – Schülereinschreibungen gelten als „Behördengänge“:

Wenn Eltern und Erziehungsberechtigte zum Zweck der Schülereinschreibung mit ihren Kindern an die Schule kommen, ist dies als „Behördengang“ zu interpretieren. Daher ist dies auch für nicht Geimpfte und nicht Genesene möglich. Es gilt natürlich die 3G-Regel und FFP2-Maskenpflicht (für die Eltern und Erziehungsberechtigten) bzw. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (für die Kinder).

Vielen Dank für die sorgfältige Umsetzung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor